

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

II.

22. Februar

1933.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

7. Milchverschleißgeschäfte, unzulässige Bezeichnung als Milchtrinkhallen, unbefugte Verabreichung von Kaffee und Kakao.
8. Hausieren und Agentieren in Amtsräumen, Verbot*).
9. Städtische Kontrahenten, Verbot.
10. Tauschgeschäfte, einheitliche Verrechnung.
11. Arbeitszeitvorschriften, Einhaltung*).
12. Stoffe und Textilwaren, unbefugter Hausierhandel.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Maßnahmen zur Verringerung des Personalaufwandes.
 Arbeitslosenversicherungsgesetz, Anwendung des § 34.
 Krankenversicherung der Hilfsarbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung.

Armenisch-orientalische Bekenner, Matrikenführung in Wien.
 Britische Ständeregister, Eintragungen.
 Ständesurkunden, Austausch zwischen Oesterreich und der Türkei.

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentagegesetz.
 Schubverkehr mit dem Deutschen Reiche, Neuregelung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Heimatrecht, Begriff des Wohnsitzes.

Ankündigung der Ausgabe sogenannter „Photoschecks“.

Literatur.

Das Verwaltungsstrafgesetz (Manz-Ausgabe).

Verzeichnis der in letzter Zeit im Bundesgesetzblatte verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

7. Milchverschleißgeschäfte, unzulässige Bezeichnung als Milchtrinkhallen, unbefugte Verabreichung von Kaffee und Kakao.

M.D. 5657/32.

Wien, am 4. Jänner 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Das Gremium der Kaffeehausbesitzer in Wien führt darüber Beschwerde, daß sich vielfach Milchverschleißgeschäfte zum Schaden der Mitglieder des Gremiums und unter Täuschung der Bevölkerung als Milchtrinkhallen bezeichnen. Das Gremium wendet sich auch dagegen, daß in letzter Zeit in Milchverschleißgeschäften Flaschenkaffee und Flaschenkakao in gewärmtem Zustande zum Konsum im Lokal abgegeben werden.

Nach dem Magistratserkasse vom 11. Februar 1926, M.Abt. 53/7348/25, sind Milchtrinkhallen als eigene Typen des Gast- und Schankgewerbes aufzufassen. Der Betrieb einer Milchtrinkhalle erfordert eine Konzession nach § 16 der Gewerbeordnung mit den Berechtigungen lit. b) Verabreichung von Brot, Gebäck, Butter und Käse und lit. f) Verabreichung von Milch, Sauermilch, Joghurt, Obers, Schlagobers, Rahm und Eismilchcreme. Da diese Type sich auch nach außen hin als konzessionspflichtiger Betrieb eingeführt hat, ist mit der Bezeichnung „Milchtrinkhalle“ in der ganzen Öffentlichkeit die Vorstellung und der Begriff eines konzessionspflichtigen Gastgewerbebetriebes gegeben. Wenn auch Milchverschleißgeschäfte, das sind Betriebe, die nur zum Handel besugt sind, auf Grund alter Uebung Milch und Milchprodukte ihren Kunden zum Genuß im Lokal, allerdings in nicht gasthausmäßiger Form, verabfolgen dürfen, so steht ihnen doch nicht das Recht zu, sich in der äußeren Geschäftsbezeichnung als

Milchtrinkhallen zu bezeichnen, weil eben Milchtrinkhallen konzessionspflichtige Unternehmen sind. Die Bezeichnung „Milchtrinkhalle“ ist daher beim Betriebe von Milchverschleißgeschäften als nicht entsprechende äußere Geschäftsbezeichnung aufzufassen, weil sie sich nicht im Rahmen der Gewerbeberechtigung hält. Die Führung dieser Bezeichnung für Milchverschleißgeschäfte ist als Uebertretung des § 48 der Gewerbeordnung strafbar. Wenn sich bei Durchführung der Strafamtshandlung herausstellt, daß der beschuldigte Milchverschleißer nicht etwa bloß die gerügte Geschäftsbezeichnung führt, sondern tatsächlich eine Milchtrinkhalle betreibt, so liegt der Tatbestand der unbefugten Ausübung des Gast- und Schankgewerbes vor.

Der vom Gremium der Kaffeehausbesitzer beanstandete Verkauf von Flaschenkaffee und Flaschenkakao in gewärmtem Zustande zum Konsum im Lokal durch Milchverschleißer ist als Eingriff in die ausschließlichen Befugnisse des Gast- und Schankgewerbes unzulässig. Wenn auch diesen Betrieben die glasweise Verabreichung von kalter und warmer Milch in nicht gasthausmäßiger Form zugebilligt werden muß, weil es sich hier um ein altes Gewohnheitsrecht handelt, so ist daran festzuhalten, daß ein Gewohnheitsrecht nicht extensiv interpretiert werden kann. Der Verkauf von Flaschenkaffee und Flaschenkakao in gewärmtem Zustande zum Konsum im Lokal ist eine Neuerfindung, weil Flaschenkaffee und Flaschenkakao überhaupt erst seit wenigen Jahren erzeugt werden, daher in diesen Fällen von einer alten Uebung nicht gesprochen werden kann. Der Milchverschleißer, der Flaschenkaffee oder Flaschenkakao in gewärmtem Zustande zum Konsum im Lokal abgibt, macht sich daher der Uebertretung des § 22 der Gewerbeordnung schuldig.

Es ergeht die Weisung, der Führung der Geschäftsbezeichnung „Milchtrinkhalle“ durch Milchverschleißgeschäfte und dem Verkaufe von Flaschenkaffee und Flaschenkakao in

gewärmtem Zustande zum Konsum im Lokal durch die genannten Betriebe erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, bei erwiesenem Tatbestande mit der Anzeige vorzugehen und die Strafsamthandlung ohne jede Verzögerung durchzuführen, wobei das Strafausmaß derart zu bemessen ist, daß der Strafzweck — zuverlässige Verhinderung der Uebertretung für die Zukunft — unbedingt erreicht wird.

8. Hausieren und Agentieren in Amtsräumen, Verbot.

M.D. 217/33. Wien, am 12. Jänner 1933.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Aus Anlaß mehrerer Beschwerden wird der Erlaß der Magistratsdirektion vom 6. Dezember 1928, M.D. 8605/28 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1928, Seite 120), zur genauen Beachtung des Verbotes jedes Hausierens und Agentierens in den Amtsräumen in Erinnerung gebracht.

9. Städtische Kontrahenten, Verbote.

M.D. 459/33. Wien, am 27. Jänner 1933.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es ist in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen, daß die von städtischen Kontrahenten gelegten Schlußrechnungen zurückbehalten und der Deckungsrücklaß oder Teile davon oder Schlußrechnungsbeträge unter Verwendung der amtlichen Formulare für Teilrechnungen zur Anweisung gebracht wurden. Nur der besonderen Aufmerksamkeit der M.Abt. 4 ist es zu verdanken gewesen, daß solche Rechnungen, die von den Kontrahenten bereits zediert waren, nicht an diese selbst, sondern an den Zessionar zur Auszahlung gelangten. Durch eine derartige vorschriftswidrige Fakturenbehandlung läuft aber die Gemeinde Wien Gefahr, bei unrichtigen Auszahlungen zum Schadenerfaß herangezogen zu werden.

Ferner ist es öfter vorgekommen, daß Zessionen und Exekutionen, die sich auf Forderungen städtischer Kontrahenten beziehen, bei den einzelnen Abteilungen längere Zeit liegen geblieben sind und nicht sofort an die M.Abt. 4 als die zuständige Stelle weitergeleitet wurden, so daß diese erst sehr verspätet die Vormerkung und Durchführung der Verbote vornehmen konnte. In einzelnen Fällen war das Verbot sogar nicht mehr durchführbar, da die Rechnung mittlerweile dem städtischen Kontrahenten ausbezahlt worden war.

Es wird daher folgendes angeordnet:

Mit Rücksicht darauf, daß bei der M.Abt. 4 zahlreiche Verbote vorgemerkt sind, bei denen speziell die 15prozentigen Deckungsrücklässe oder die Schlußrechnungsbeträge zediert oder gepfändet sind, dürfen die den städtischen Kontrahenten gebührenden 15prozentigen Deckungsrücklässe oder Schlußrechnungsbeträge ausschließlich nur mit den deutlich als solchen erkennbar zu machenden Schlußrechnungen angewiesen werden. Eine Anweisung dieser Rücklässe oder Schlußrechnungsbeträge im Wege von Teilrechnungen ist ausnahmslos untersagt.

Alle einlangenden Verbote, Exekutionen und Zessionen gegen städtische Kontrahenten sind im Sinne des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 3. Juni 1927, M.D./R. 248/27 (Verordnungsblatt 1927, Seite 65), sofort im kürzesten Wege an die M.Abt. 4 zu leiten.

Für alle Schäden, die der Gemeinde Wien durch eine vorschriftswidrige Verbotsgebarung erwachsen, müßten die schuldtragenden Beamten haftbar gemacht werden.

10. Tauschgeschäfte, einheitliche Verrechnung.

M.D./R. 254/32. Wien, am 31. Jänner 1933.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Um eine einheitliche Verrechnung der Tauschgeschäfte zu erzielen, werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Wenn bewegliche oder unbewegliche Gegenstände im Rahmen der Gemeindeverwaltung zwischen verschiedenen Anstalten, Aemtern oder Betrieben getauscht werden, hat jede kreditwirksame Verrechnung zu unterbleiben. Die erforderliche Richtigstellung des Inventars ist selbstverständlich durchzuführen.

2. Werden bewegliche oder unbewegliche Gegenstände von den städtischen Unternehmungen oder gemeindefremden physischen oder juristischen Personen gegen Hingabe von Gemeindeneigentum im Tauschwege erworben, so ist dieses Rechtsgeschäft auch in der kreditwirksamen Verrechnung zur Darstellung zu bringen. Es ist daher der ganze Verkehrswert des zu erwerbenden Gegenstandes, nicht etwa bloß eine weitere Aufzahlung, in Ausgabe und der ganze Verkehrswert des dafür hingegebenen, bisher im Gemeindeneigentum gestandenen Gegenstandes, nicht etwa bloß eine erhaltene zusätzliche Leistung, als Einnahme zu verrechnen.

11. Arbeitszeitvorschriften, Einhaltung.

M.D. 645/33. Wien, am 4. Februar 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Bei den Verhandlungen des Finanzausschusses des Nationalrates über das Kapitel „Soziale Verwaltung“ wurde darüber Beschwerde geführt, daß ungeachtet der herrschenden Arbeitslosigkeit die geltenden Arbeitszeitvorschriften vielfach noch immer nicht eingehalten werden, obwohl zumeist die Möglichkeit bestehe, dem allenfalls erhöhten Arbeitsbedürfnis durch Einstellung von Arbeitslosen nachzukommen.

Da die bedrohliche Lage des Arbeitsmarktes die strengste Durchführung der geltenden Arbeitszeitvorschriften erfordert, ergeht auf den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Jänner 1933, Z. 6412/Abt. 5/33, neuerlich die Weisung, im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 15. März 1932, M.D. 1300/32 (Verordnungsblatt 1932, Seite 19), auf die genaueste Einhaltung der geltenden Arbeitszeitvorschriften mit der gebotenen Strenge hinzuwirken.

12. Stoffe und Textilwaren, unbefugter Hausierhandel.

M.D. 884/33. Wien, am 13. Februar 1933.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Nach einer erhaltenen Mitteilung wird gegenwärtig ein umfangreicher unbefugter Hausierhandel mit Stoffen und Textilwaren betrieben.

Die energische Bekämpfung dieses Hausierhandels ist nicht nur wegen der durch ihn verursachten, in der gegenwärtigen Zeit besonders fühlbaren Schädigung der befugten Gewerbetreibenden, sondern auch deshalb dringend geboten, weil von den unbefugten Stoffhausierern in der Regel minderwertige Waren unter den verschiedensten Vorpiegelungen zu ganz unverhältnismäßigen Preisen abgesetzt werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, in allen derartigen Fällen unbefugten Hausierens so-

gleich mit ausgiebigen Strafen, allenfalls im Höchstmaß, vorzugehen. Den Betretenen ist die Ware, die nach § 19, letzter Absatz des Hausierpatentes haftet, abzunehmen. Schließlich sind in allen Fällen die Beschuldigten darüber einzuvernehmen, von wem sie die Ware bezogen haben, um allenfalls auch gegen diese Personen nach § 7 des Verwaltungsstrafgesetzes vorgehen zu können.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Maßnahmen zur Verringerung des Personalaufwandes.

W. Abt. 1/484/32.

Wien, am 29. Dezember 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1932 zur Pr. Z. 2987 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1. Bezüge, die nach Maßgabe allgemeiner oder besonderer dienstrechtlicher Bestimmungen den der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien unterstellten, nach einem Gehaltsschema dieser Dienstordnung oder nach Sonderverträgen entlohnten Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes und der städtischen Unternehmungen neben dem Gehalt (Lohn) als Entschädigung für Mehrdienstleistungen, für besondere Dienstverrichtungen oder als Dienstzulagen, Zulagen für den Heiz- und Reinigungsdienst, Arbeitsprämien, Spesenpauschalen, Werts- (Betriebs-) Zulagen usw. für das Jahr 1933 gebühren, werden um 10 vom Hundert gekürzt.“

Diese Kürzung entfällt bei den für die Ruhegutmessung mit dem vollen Betrag anrechenbaren Zulagen, bei der Kanzleileiterzulage, bei der Zulage der Leiterinnen der städtischen Kindergärten, bei der Gebühr für die Beforgung des Ueberwachungsdienstes gemäß § 11 des Wiener Theatergesetzes, bezüglich des Teilbetrages von 15 S bei der mit 45 S monatlich festgesetzten Zulage der städtischen Gasassistenten und bei Rückergängen für Eisenbahn-, Schiff- und Wagenfahrten sowie bei der Möbelentschädigung.

2. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, hinsichtlich der nicht unter Punkt 1 fallenden Angestellten sowie hinsichtlich der Feuerwehrezulage der Feuerwehroffiziere entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

3. Der Punkt 12 des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. März 1928, Pr. Z. 777/28 (Vergütung für Lehrausflüge), tritt außer Kraft.

4. Die Tragdauer jener Dienst- und Arbeitskleider, die nach den geltenden nicht auf Arbeitsverträgen beruhenden Bestimmungen in das Eigentum des Angestellten übergeben wird, soweit sie nach dem 1. Jänner 1933 endet, einmalig um ein Jahr verlängert.“

Hiezu wird auf Verfügung des Herrn Magistratsdirektors bekanntgegeben:

Z u P u n k t 1. Die Kürzung bezieht sich nur auf Nebenbezüge, die für das Jahr 1933 gebühren. Daher werden die für den Monat Dezember 1932 zur Anweisung gelangenden Nebenbezüge im Jänner 1933 ungekürzt flüssig gemacht.

Die für das Jahr 1933 gebührenden Nebenbezüge werden nach den bestehenden Bestimmungen (Gebührenvorschrift oder andere allgemeine oder besondere dienstrechtliche Vorschriften) ermittelt und in der bisherigen Art angesprochen. Die sich hienach ergebenden Beträge sind um 10 vom Hundert zu kürzen. Um die Verrechnung der zur Anweisung gelangenden Nebenbezüge zu erleichtern, hat jeder Angestellte, soweit die Nebenbezüge mit besonderer Druckforte (zum Beispiel Arbeits- und Gebührenbogen) angesprochen werden, den 10prozentigen Abstrich in der betreffenden Druckforte ersichtlich zu machen.

Werden von einem Angestellten in einem Monat mehrere der Kürzung unterliegende Nebenbezüge auf einer Druckforte verrechnet, so ist die 10prozentige Kürzung nicht von den einzelnen Teilbeträgen, sondern von der Gesamtsumme vorzunehmen.

Die von der Kürzung ausgenommenen Nebenbezüge sind im 2. Absätze des Gemeinderatsbeschlusses tazativ aufgezählt.

In zweifelhaften Fällen ist das Einvernehmen mit der W. Abt. 1 zu pflegen.

Z u P u n k t 4. Dienstkleider, deren Tragdauer vor dem 31. Dezember 1932 abgelaufen ist und die bisher nicht aus gegeben wurden, gelangen zu Beginn des Jahres 1933 zur Ausgabe. Die künftige Ausgabe der Arbeits- und Dienstkleider erfolgt unter Berücksichtigung der im Punkt 4 des Gemeinderatsbeschlusses verfügten Verlängerung der Tragdauer um ein Jahr.

Die Ausgabe der Inventarstücke wird durch die oben erwähnte Bestimmung des Gemeinderatsbeschlusses nicht berührt; es ist jedoch bei Ausgabe dieser Dienstkleider auf die Erzielung möglichst weitgehender Ersparungen im Dienstkleideraufwande Bedacht zu nehmen.

Bei diesem Anlasse wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausgabe von neuen Inventarstücken ausnahmslos nur gegen Rückgabe der alten, unbrauchbar gewordenen Kleidungsstücke zulässig ist.

Arbeitslosenversicherungsgesetz, Anwendung des § 34.

W. Abt. 14/560/33.

Wien, am 18. Jänner 1933.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 7. Jänner 1933, Z. 87854/6/32, folgendes bekanntgegeben:

Um hinsichtlich der Anwendung der durch Artikel III der XXVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz neu gefaßten Bestimmung des § 34 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes während der Uebergangszeit eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, wird zur Darnachachtung folgendes verfügt:

Jene Regreßfälle, in denen die Unterlassung der Anmeldung zur Krankenversicherung vor dem 1. September 1932 (Wirksamkeitsbeginn der neuen Bestimmung) durch die Industrielle Bezirkskommission (das Arbeitslosenamt) festgestellt wurde, sind, auch wenn das Verfahren bei den politischen Behörden noch nicht anhängig gemacht worden ist, nach den alten Bestimmungen des § 34 zu behandeln. Das gleiche gilt für jene Fälle, in denen eine Unterlassung der Anmeldung zwar erst nach dem 1. September 1932 festgestellt wurde, das Dienstverhältnis jedoch, auf das sich die Verletzung der Vorschriften über die Anmeldung zur Krankenversicherung bezieht, schon vor dem 1. September 1932 beendet worden ist. Dagegen haben die neuen Bestimmungen des § 34 dann Anwendung zu finden, wenn das Dienstverhältnis, auf das sich die Verletzung der Vorschriften über die Anmeldung zur Krankenversicherung bezieht, erst nach dem 1. September 1932 beendet worden ist und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Dauer des Dienstverhältnisses etwa auch in die Zeit vor dem 1. September 1932 zurückreicht; die Zuschlagszahlung ist in jenen Fällen jedoch nur von dem nach dem 1. September 1932 fällig werdenden Beiträgen zu berechnen.

Um eine möglichst rasche Abwicklung der alten Regreßfälle herbeizuführen, wird den Industriellen Bezirkskommissionen nahegelegt, das Erstattungsverfahren bei den politischen Behörden nur dann einzuleiten, wenn offenkundig ein grobes Verschulden des Arbeitgebers vorliegt, im übrigen aber von der Geltendmachung der Erstattungsleistung Abstand zu nehmen.

Die vorstehenden Verfügungen gehen von der Erwägung aus, daß für die rechtliche Beurteilung eines Tatbestandes im allgemeinen das Gesetz maßgebend ist, das mit dem Zeitpunkt, als der Tatbestand gesetzt wurde, in Geltung stand. Mit dieser Auffassung steht die Bestimmung des § 34, Absatz 2, in der Fassung der XXVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht im Widerspruch; diese Bestimmung beschränkt sich vielmehr auf die Regelung eines Sonderfalles, ohne daß daraus geschlossen werden könnte, daß Regreßansprüche, die sich auf die Zeit vor dem 1. September 1932 beziehen und an diesem Stichtage bei den politischen Behörden noch nicht anhängig waren, nicht weiter zu verfolgen sind, da hiezu eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift notwendig wäre.

Krankenversicherung der Hilfsarbeiter der Post- und Telegraphenverwaltung.

W. Abt. 14/1053/33.

Wien, am 14. Februar 1933.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 25. Jänner 1933, Z. 1205/Abt. 1/33, folgendes mitgeteilt:

Der staatliche Postbetrieb ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnisse vom 31. Dezember 1926, Z. 194, und vom 8. März 1929, Z. 201/28) seinem Wesen nach nicht als ein erwerbswirtschaftlicher Betrieb zu betrachten, denn die Aufgabe dieses Betriebes besteht in der staatlich gesicherten Personen- und Sachbeförderung. Die Postanstalt ist somit in erster Reihe als öffentliches Verkehrsmittel gedacht und nicht auf Erwerb gerichtet. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß das Postwesen gemäß § 2, Abschnitt A, des Bundesgesetzes vom 27. November 1922, B.G.Bf. Nr. 843, zu den Betriebsverwaltungszweigen gehört, die getrennt von der Hoheitsverwaltung zu führen sind, da es dadurch, insbesondere auch durch die gesonderte budgetäre Behandlung, noch nicht die Eigenschaft der Hoheitsverwaltung verliert.

Die Post- und Telegraphenverwaltung ist daher auch keine erwerbsmäßig betriebene Unternehmung im Sinne des § 1, Z. 4, der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Juli 1929, B.G.Bf. Nr. 221, über die Befreiung nebenberuflicher, vorübergehender und geringfügiger Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht. Vertragsmäßig bestellte Anhilfskräfte der Post- und Telegraphendirektion sind somit, wenn sie nicht länger als eine Woche verwendet werden, gemäß § 1, Z. 4, dieser Verordnung von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen.

Armenisch-orientalische Befenner, Matrikenführung in Wien.

M. Abt. 50/II/Div./43/31. Wien, am 2. Jänner 1933.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 12, 13, 13a, 49 und 51, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt (Inneres) hat mit Erlaß vom 24. Oktober 1932, Z. 224876/7, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht mitgeteilt, daß gegen die vorläufige Matrikenführung durch den Magistrat in Wien für Befenner der armenisch-orientalischen Kirche bis zur Gründung einer Pfarrgemeinde kein Anstand obwaltet.

Damit ist der Erlaß des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 6. Mai 1931, Z. 126031/7 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1931, Seite 48), außer Kraft gesetzt.

Britische Ständeregister, Eintragungen.

M. Abt. 50/II/Div./29/32. Wien, am 3. Jänner 1933.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 12, 13 und 13a, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt (Inneres) hat mit Erlaß vom 29. September 1932, Z. 182421/WK, folgendes Schreiben des obersten Standesbeamten des Hauptstandesamtes in London (Sommerjet House, London, W.C. 2) zur Kenntnis gebracht:

Die in einer Heiratseintragung enthaltenen Informationen können nur vermittelt eines Zertifikates erteilt werden, für welches die Gebühr im voraus bezahlt werden muß, da der oberste Standesbeamte über keine Mittel verfügt, auf die er zurückgreifen könnte, um ein Zertifikat gebührenfrei auszustellen.

Daten hinsichtlich Staatsangehörigkeit, Geburtstag und Glaubensbekenntnis der beiden eheschließenden Teile werden in einer Heiratseintragung nicht angemerkt und der oberste Standesbeamte ist nicht in der Lage, diese Einzelheiten zu liefern.

Eine Heiratseintragung hält in der Regel die folgenden Einzelheiten fest: Ort und Datum der Heirat, Namen der eheschließenden Parteien, deren Alter in Jahren, ihren Stand, Rang oder Beruf, ihren Wohnort zur Zeit der Eheschließung, Namen und Berufe der Väter der beiden eheschließenden Teile, die Namen der Zeugen und den Namen des Priesters, wenn die Zeremonie in einer Kirche vollzogen wurde, oder den Namen des Standesbeamten, wenn die Hochzeit auf einem Standesamt stattfand.

Für einen Trauungsschein betragen die Gebühren 5 s/1 d (nämlich 2 s/6 d für Suchen in den Registern über eine Periode von 5 Jahren oder eines Teiles von 5 Jahren und 2 s/7 d für das Zertifikat).

Das Bundeskanzleramt bemerkt hierzu, daß es sich nach seiner Ansicht empfehlen würde, in analogen Fällen britischen Behörden gegenüber den gleichen Standpunkt einzunehmen.

Standesurkunden, Austausch zwischen Oesterreich und der Türkei.

M. Abt. 50/II/Div./36/32. Wien, am 21. Jänner 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1932, Z. 236173/7, folgendes mitgeteilt:

Am 14. September 1932 ist durch Notenwechsel mit der Türkei ein im Bundesgesetzblatte (Nr. 343 von 1932) kundgemachtes Uebereinkommen betreffend den gegenseitigen periodischen Austausch von Standesurkunden über die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle der beiderseitigen Staatsangehörigen abgeschlossen worden.

Der Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung wird auf die erwähnte Kundmachung des Bundeskanzleramtes unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 14. Mai 1924, Z. 72341/7, aufmerksam gemacht und eingeladen, die unterstehenden Behörden und die mit der Matrikenführung betrauten Organe entsprechend anzuweisen und dafür Sorge zu tragen, daß die vierteljährigen Vorlagetermine eingehalten werden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Rundschreiben der M. Abt. 50 vom 29. Juni 1924, M. Abt. 50/II/3672/24, vom 16. Oktober 1924, M. Abt. 50/II/3672/24, und vom 23. November 1926, M. Abt. 50/2/235/26, in Erinnerung gebracht.

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtfundentaggesetz.

M. Abt. 53/14/33. Wien, am 9. Jänner 1933.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 29. Dezember 1932, Z. 100542/Abt. 5/32, folgendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Dezember 1931, Z. 116069/31, erhebt das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Einwendungen dagegen, daß im Hinblick auf die ungünstigen Wasserhältnisse in Anwendung der Bestimmungen des Artikels III, Punkt 4, des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur Hereinbringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit bis 31. Dezember 1933 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet wird.

Ferner wird über Einschreiten des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie die im Sinne des § 6 des Achtfundentaggesetzes mit dem Erlaß des Bundesministeriums vom 29. Dezember 1931, Z. 116069/4/31, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes bis 31. Dezember 1933 erneuert.

Schubverkehr mit dem Deutschen Reiche, Neuregelung.

M. Abt. 55/a/23/32. Wien, am 31. Jänner 1933.

Das Bundeskanzleramt (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) hat mit Erlaß vom 29. Dezember 1932, Z. 250152/GD/2, folgendes bekanntgegeben:

Zwischen der Bundesregierung der Republik Oesterreich und der Regierung des Deutschen Reiches ist am 13. Dezember 1932 durch Austausch gleichlautender Noten zwischen der österreichischen Gesandtschaft in Berlin und dem Deutschen Auswärtigen Amte nachstehende Vereinbarung über die Regelung des Schubverkehrs zwischen den beiden Staaten abgeschlossen worden:

Artikel I. 1. Jeder der beiden Teile verpflichtet sich, seine Staatsangehörigen, die von dem anderen Teil ausgewiesen worden sind oder sonst aus dem Staate entfernt werden sollen, jederzeit zu übernehmen.

2. Die im Absatz 1 ausgesprochene Verpflichtung gilt auch für Personen, die früher die Staatsangehörigkeit eines der beiden Teile besaßen, sie jedoch auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung verloren haben, soweit sie nicht Angehörige des anderen Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

3. Außerdem wird die Republik Oesterreich staatenlose Personen übernehmen, die die altösterreichische oder alt-

ungarische Staatsangehörigkeit besessen haben, sofern sie unmittelbar vor Eintritt der Staatenlosigkeit in einer zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt waren. Deutschland wird in gleicher Weise Staatenlose, die früher die Reichsangehörigkeit besessen haben, insoweit übernehmen, als sie im jetzigen Gebiete des Deutschen Reiches von Eltern geboren sind, die zur Zeit der Geburt daselbst ihren Wohnsitz hatten.

4. Ferner werden von den beiden vertragsschließenden Teilen alle jene seit Geburt Staatenlosen übernommen, die von einer der im ersten, zweiten und dritten Absatz bezeichneten Personen abstammen.

5. Leben die Ehefrau des Abzuschiebenden oder seine oder seiner Ehefrau Kinder unter 16 Jahren mit ihm an einem Orte zusammen, so sind diese Personen gleichzeitig zu übernehmen, sofern sie nicht Angehörige des anderen Teiles sind.

Artikel II. 1. Die Ueberführung abzuschiebender Personen soll auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der die Abschiebung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimatbehörde erfolgen.

2. Nach Anerkennung der Uebernahmepflicht und rechtzeitiger Benachrichtigung werden die abzuschiebenden Personen gegen Aushändigung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des die Uebernahmepflicht anerkennenden Schriftstückes von der zuständigen Grenzbehörde des Heimatlandes übernommen.

Artikel III. 1. Einem vorherigen Schriftwechsel bedarf es nicht, wenn die abzuschiebende Person mit gültigen, durch Vereinbarung der beiden Teile näher zu bestimmenden Papieren versehen ist. In diesem Falle sollen die Grenzbehörden die abzuschiebende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Uebernahme einer wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person oder um die Uebernahme alleinstehender Frauen mit Kindern handelt. In diesen Fällen verbleibt es bei den Bestimmungen des Artikels II.

Artikel IV. Eine diplomatische Vermittlung soll stattfinden in den Fällen, in denen sich die beiderseitigen Behörden über die Uebernahmepflicht nicht einigen können oder wenn die Rückübernahme einer den Behörden eines der beiden vertragsschließenden Teile auf Grund der Artikel II und III übergebenen Person begehrt werden muß, weil der Mangel der im Artikel I für die Uebernahme aufgestellten Voraussetzungen sich erst nachträglich herausgestellt hat.

Artikel V. Ueber die bei der Uebernahme zu beobachtenden Regeln, insbesondere über die Grenzorte, wo die Uebernahme stattfinden hat, werden sich die beiden Teile besonders verständigen.

Artikel VI. 1. Beide Teile verpflichten sich, ihre Behörden anzuweisen, alle Uebernahmeanträge mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen.

2. Die Uebernahme darf nicht aus dem Grunde verzögert oder abgelehnt werden, weil unter den Behörden des Heimatlandes über die für die Unterstützung zuständige Behörde Zweifel bestehen.

Artikel VII. Die Kosten der Beförderung abzuschiebender Personen bis zum Uebernahmeorte werden von dem abschiebenden Teile getragen.

Artikel VIII. Jeder Teil ist berechtigt, Angehörige des anderen Teiles oder keinem der beiden Teile angehörende Personen, die abgeschoben worden waren oder bei denen die Voraussetzungen für die Abschiebung vorliegen, ohne das in den Artikeln II und III vorgesehene Verfahren unverzüglich in das Gebiet des anderen Teiles zurückzuschaffen, wenn sie innerhalb dreier Tage, bevor sie angetroffen werden, unmittelbar aus dem Gebiete des anderen Teiles in das des abschiebenden Teiles gelangt sind (zum Beispiel fremde Zigeuner).

Artikel IX. Jeder Teil verpflichtet sich, Angehörige oder frühere Angehörige eines dritten Staates, die sich in dem Gebiet des anderen Teiles aufhalten und von dort abgeschoben werden sollen, auf Antrag dieses Teiles durch sein Gebiet nach ihrem Heimatlande zu befördern, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der dritte Staat zur Uebernahme der abzuschiebenden Person bereit ist und daß etwaige Zwischenländer mit der Durchbeförderung durch ihr Gebiet einverstanden sind. Ferner muß der Antrag eine ausreichende

Erklärung darüber enthalten, daß dem den Durchtransport gestattenden Teile daraus keinerlei Kosten entstehen. Der Antrag soll mit Angaben über den Grund der Abschiebung und über die Persönlichkeit des Abzuschiebenden versehen sein. Der Antrag ist im unmittelbaren Schriftverkehr der beiderseitigen Behörden zu stellen. Wird die Uebernahme von dem dritten Staat oder die Durchbeförderung von einem etwaigen Zwischenlande verweigert, so ist der andere Teil zur Rückübernahme und zum Ersatz der durch die Rückbeförderung entstehenden Kosten verpflichtet.

Artikel X. Dieses Abkommen tritt am 1. Jänner 1933 in Kraft. Es soll solange in Kraft bleiben, als es nicht von einem der beiden Teile gekündigt wird. In diesem Falle soll es noch drei Monate über den Tag hinaus bestehen, an dem die Kündigung dem anderen Teile zugegangen ist.

Zur Ergänzung der Artikel II, III, V und IX dieses Abkommens wurden von Seite der österreichischen Gesandtschaft in Berlin der Deutschen Regierung nachstehende Mitteilungen gemacht:

1. Zu Artikel II. Zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit sind als zuständige Heimatbehörden in Oesterreich die Ämter der Landesregierungen in den einzelnen Bundesländern, beziehungsweise der Magistrat der Bundeshauptstadt Wien als Amt der Wiener Landesregierung berufen.

2. Zu Artikel III, Absatz 1: Als gültige Ausweispapiere, die die Verpflichtung zur Uebernahme ohne vorherigen Schriftwechsel begründen, sind anzusehen: für österreichische Staatsbürger Reisepässe, in denen der Inhaber als österreichischer Bundesbürger bezeichnet oder die Angabe der in Oesterreich gelegenen Heimatgemeinde enthalten ist, Heimatscheine, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein sollen, jedenfalls aber bereits aus der Zeit nach Errichtung der Republik stammen, ferner Dekrete über die Verleihung der Landesbürgerschaft, Optionsdekrete, sowie die im Sinne der Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Oktober 1925, B.G.B. Nr. 378, ausgefertigten Bescheinigungen der Landes- und Bundesbürgerschaft (Staatsangehörigkeitsnachweise).

3. Zu Artikel V: Als Grenzbehörden, beziehungsweise Grenzorte zur Uebernahme der abzuschiebenden Personen kommen österreichischerseits in Betracht: In Vorarlberg die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, als Grenzort die Stadt Bregenz; in Tirol die Bezirkshauptmannschaft Austerlitz, als Grenzort die Stadt Austerlitz; in Salzburg die Polizeipostur am Bahnhof in Salzburg, als Grenzort die Stadt Salzburg; in Oberösterreich die Bezirkshauptmannschaften Braunau am Inn und Schärding, als Grenzorte die Städte Braunau am Inn und Schärding.

Die Vereinbarungen über die sonstigen, bei der Uebernahme zu beobachtenden Regeln, insbesondere über die für die Uebernahme, beziehungsweise Uebergabe zu wählenden Tagesstunden, bleiben den in Betracht kommenden Grenzbehörden überlassen.

4. Zu Artikel IX: Die Beistellung der für den Durchtransport durch Oesterreich erforderlichen Begleitpersonen kann nur für die Beförderung von Häftlingen, nicht aber für die Beförderung der im Artikel III, Absatz 2, erwähnten Personenkategorien begehrt werden; in diesen letzteren Fällen wird — wenn Oesterreich sich nicht schon von vornherein bereit erklärt, die notwendige Begleitung beizustellen, — Deutschland hiefür vorzusorgen haben.

Das Deutsche Auswärtige Amt hat der österreichischen Gesandtschaft in Berlin nachstehende Ergänzungen zu den Artikeln II, III, V und IX des Übereinkommens bekanntgegeben:

„Zu Artikel II: Zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständige Heimatbehörden sind im Deutschen Reich die nachstehend angeführten Behörden:

Preußen: Die Regierungspräsidenten; für Berlin und bis auf weiteres auch für Altona, Frankfurt a. M., Hannover, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg, Stettin und Wiesbaden die Polizeipräsidenten.

Bayern: Die Bezirksämter und die Stadträte der unmittelbaren Städte, sowie die Polizeidirektionen in München, Nürnberg und Fürth.

Sachsen: Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte in Städten, denen die Geschäfte der unteren Staatsverwaltungsbehörden übertragen sind.

Württemberg: Die Oberämter und das Polizeipräsidium in Stuttgart.

Baden: Die Bezirksämter.

Thüringen: Die Kreisämter; die Stadtvorstände der Landkreise und unmittelbaren Gemeinden.

Hessen: Die Kreisämter.

Hamburg: Die Polizeibehörde.

Mecklenburg: Das Ministerium des Innern in Schwerin.

Braunschweig: Die Kreisdirektionen und das Polizeipräsidium in Braunschweig.

Sachsen: Die Ämter und die Magistrate der Städte erster Klasse, die Regierung in Göttingen und der Stadtmagistrat daselbst, die Regierung in Birkensfeld.

Anhalt: Die Regierung, Abteilung des Innern in Dessau.

Bremen: Die Polizeidirektion Bremen (für die Hafenstadt Bremerhaven das Amt daselbst).

Lippe: Die Lippische Regierung in Detmold.

Lübeck: Das Stadt- und Landamt in Lübeck.

Mecklenburg-Strelitz: Das Ministerium in Neustrelitz, Abteilung des Innern.

Schaumburg-Lippe: Die Landesregierung in Bückeburg.

Zu Artikel III. Als gültige Ausweispapiere, die die Verpflichtung zur Uebernahme ohne vorherigen Schriftwechsel begründen, werden im Deutschen Reich angesehen

ein gültiger Heimatschein,
ein gültiger Reisepaß (nur Heimatpaß, nicht Fremdenpaß).

Zu Artikel V. Grenzorte für die Uebernahme der abzuschickenden Personen sind auf deutscher Seite

a) an der deutsch-österreichischen Grenze

1. Lindau (Bezirksamt Lindau, Grenzpolizeistelle Lindau),
2. Ruffstein (Bezirksamt Rosenheim, Grenzpolizeistelle Ruffstein),
3. Salzburg (Bezirksamt Laufen, Grenzpolizeistelle Salzburg),
4. Passau (Bezirksamt Passau, Grenzpolizeistelle Passau),
5. Mittenwald (Bezirksamt Garmisch, Gendarmeriestation Mittenwald),
6. Simbach (Bezirksamt Pfarrkirchen, Gendarmeriestation Simbach),

letztere beide Stellen nur für den Uebernahmeverkehr innerhalb des Grenzgebietes;

b) an der deutsch-tschechoslowakischen Grenze

1. Bodenbach-Tetschen (Gendarmeriegrenzkommissariat Bodenbach-Tetschen),
2. Ratibor (Polizeiverwaltung Ratibor).

Die Vereinbarungen über die sonstigen, bei der Uebernahme zu beobachtenden Regeln, insbesondere über die für die Uebernahme oder Uebergabe zu wählenden Tagesstunden bleiben den beiderseits beteiligten Grenzbehörden überlassen.

Zu Artikel IX. Die Mitgabe von Begleitpersonen zur Beförderung durch Deutschland kann nur zum Zwecke der sicherheitspolizeilichen Ueberwachung, nicht aber für die fürsorgliche Betreuung (vgl. die im Artikel III. Absatz 2. erwähnten Personengruppen) begehrt werden; in diesem letzteren Falle werden, wenn die deutschen Behörden sich nicht schon im voraus bereit erklären, die notwendige Begleitung zu stellen, die österreichischen Behörden hierfür vorzusorgen haben.

Hievon wird zur entbehrenden weiteren Veranlassung mit dem Bemerken die Mitteilung gemacht, daß das gegenständliche Uebereinkommen mit 1. Jänner 1933 in Kraft tritt, die in der Erklärung des Deutschen Auswärtigen Amtes erwähnten Beförderungen über die deutsch-tschechoslowakische Grenze bei Bodenbach-Tetschen und Ratibor aber erst für den Fall einer Regelung des Uebernahmeverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik aufgenommen werden können, weshalb die Bestimmung der Grenzpunkte, an denen die auf diesen Routen aus Deutschland ausgeschobenen Personen von österreichischer Seite zu übernehmen sein werden, in einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

Heimatrecht, Begriff des Wohnsitzes.

W. Mt. 50/III/4670/32. Wien, am 8. November 1932.

Der Wohnsitz, der auch in heimatrechtlicher Beziehung nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung des § 66 der Juris-

diktionsnorm zu beurteilen ist, setzt den tatsächlichen Aufenthalt und die Niederlassungsabsicht voraus. Das Fehlen einer dieser Voraussetzungen schließt den Wohnsitz aus, mag auch der Gerichtsstand gegeben sein.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Oktober 1932, Z. A 984/10/31.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Landes Steiermark wider den Bescheid des Bundeskanzleramtes (Innere) vom 15. Oktober 1931, Z. 185.549/6, betreffend die Zuweisung des Alois J. gemäß § 6, Absatz 2, der Heimatrechtsnovelle 1925 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Bescheide hat das Bundeskanzleramt ausgesprochen, daß der am 23. März 1910 in Untermais, Pfarre Mais, Bezirk Meran, als außerehelicher Sohn der Leopoldine K. geborene Alois J. gemäß § 6, Absatz 2, der Heimatrechtsnovelle 1925 einer Gemeinde des Bundeslandes Steiermark zuzuweisen sei; das Amt der steiermärkischen Landesregierung wurde beauftragt, das Zuweisungsverfahren durchzuführen. In dem vorausgesetzten Ermittlungsverfahren war festgestellt worden, daß der Genannte, der laut Optionsdekret seiner Mutter die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, nach seiner Geburt vier Jahre in St. Martin in Passau und seither ununterbrochen in Bozen wohnhaft war, ferner daß seine außereheliche Mutter Leopoldine K. in Böhmeizel zuständig war, jedoch niemals in dem österreichisch geblichenen Teile dieser Gemeinde wohnte, endlich daß sie vom 8. September 1919 bis 10. August 1920 als Hotelstubenmädchen in Wien bedienstet war, dann im Februar 1921 geheiratet hat und als verheiratete K. in Stockerau wohnt.

Die Beschwerde des Landes Steiermark wendet gegen die Zuweisung des Alois J. zum Bundeslande Steiermark ein, daß der Wohnsitz der außerehelichen Mutter Leopoldine K. am 16. Juli 1920 Wien war, daß ihr damals zehnjähriger unehelicher Sohn Alois gemäß § 72 der Jurisdiktionsnorm (R.G.B. Nr. 111 aus 1895) diesem Wohnsitz zu folgen hatte und daß infolgedessen für die Regelung seines Heimatrechtes nicht die Bestimmung des 2. Absatzes des § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925, sondern nur die vorangehende Vorschrift des § 2 dieses Gesetzes (2. Rechtsregel) Anwendung finden könne, derzufolge Alois J. das Heimatrecht in Wien erlangt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwoogen:

In heimatrechtlicher Beziehung ist der Wohnsitz oder ordentliche Wohnsitz vom bloßen Aufenthalt zu unterscheiden und nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung im § 66 der Jurisdiktionsnorm zu beurteilen (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1931, A 233, Sammlung Nr. 16.723 A). Demnach ist „Wohnsitz“ ein qualifizierter Aufenthalt und umfasst zwei Momente nämlich die Niederlassung an einem Orte und die Absicht, daselbst bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Zur Begründung eines Wohnsitzes ist die Niederlassung in einem Orte, daher ein, wenn auch nur kurzer Aufenthalt daselbst erforderlich. Da vorliegendfalls Alois J. sich niemals in Oesterreich, geschweige denn in Wien aufgehalten hat, konnte er in Wien auch nicht seinen ordentlichen Wohnsitz haben. Die beschwerdeführende Landesregierung ist der Ansicht, daß er nach § 72 der Jurisdiktionsnorm am 16. Juli 1920 den damaligen Wohnsitz seiner unehelichen Mutter in Wien geteilt und daher das Heimatrecht in Wien erworben habe, jedoch mit Unrecht. Nach § 66 der Jurisdiktionsnorm wird der allgemeine Gerichtsstand einer Person durch deren Wohnsitz bestimmt, keineswegs aber umgekehrt der Wohnsitz durch den Gerichtsstand. Wenn daher die §§ 71 und 72 der Jurisdiktionsnorm bestimmen, daß Kinder vor erlangter Eigenberechtigung den allgemeinen Gerichtsstand des Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter teilen, so befragt dies nicht, daß auch ihr Wohnsitz derjenige ihres Vaters oder ihrer unehelichen Mutter sei. Mit Recht führt die belangte Behörde in ihrer Gesandtschaft aus, daß die prozessualen Bestimmungen der §§ 71 und 72 der Jurisdiktionsnorm über den Gerichtsstand der Kinder für die Bestimmung ihres Wohnsitzes in heimatrechtlicher Beziehung nicht angewendet werden können.

Da vorliegendfalls die Kindesmutter sich vor Erlangung des Heimatrechtes in einer österreichischen Gemeinde verheiratet hat und ihr unehelicher Sohn Alois J. bei ihrer Verheiratung nicht legitimiert wurde, kann für letzteren nicht ein abgeleitetes Heimatrecht, sondern nur ein originärer

Heimatrechtswerb in Frage kommen. Nun lassen die Vorschriften über den originären Erwerb des Heimatrechtes deutlich die Absicht des Gesetzgebers erkennen, den längeren oder kürzeren Aufenthalt in einer Gemeinde zur Voraussetzung der Erwerbung des Heimatrechtes dortselbst zu machen. Es würde daher der Absicht des Gesetzgebers widersprechen, einem minderjährigen österreichischen Bundesbürger, der im Ausland geboren ist und sich niemals in einer Gemeinde der Republik Oesterreich aufgehalten hat, das Heimatrecht auf Grund des § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 (2. Rechtsregel) in jener Gemeinde zuzuerkennen, in der seine uneheliche Mutter, die vor Erwerbung eines Heimatrechtes geheiratet hat, am Stichtag ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. In diesem Falle hat vielmehr gemäß § 6, Absatz 2, der Heimatrechtsnovelle 1925 die Reihungszuweisung platzzugreifen. Mit dieser Rechtsanschauung steht das von der beschwerdeführenden Landesregierung berufene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. März 1930, A 614/29, Sammlung Nr. 16.023 A, nicht im Widerspruch. Der maßgebende Unterschied der beiden Fälle liegt darin, daß dort der Wohnsitz des Kindes durch seinen tatsächlichen Aufenthalt in der Wohnsitzgemeinde der unehelichen Mutter begründet und nur die Frage zu lösen war, ob das Kind durch die Unterbringung in einer auswärtigen Erziehungsanstalt seinen Wohnsitz verändert habe.

Ankündigung der Ausgabe sogenannter „Photoschecks“.

W. Abt. 53/2519/32. Wien, am 28. Dezember 1932.

Die Ankündigung der Ausgabe sogenannter „Photoschecks“ fällt nicht unter das Verbot des § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1929, B.G.BI. Nr. 227, wenn sie unter Beifügung des Zusatzes „Abgabe ohne jeden Kaufzwang“ erfolgt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 5. Dezember 1932, Z. A/189/32/6, über die Beschwerde des Wilhelm D. in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 13. Jänner 1932, W. Abt. 53/10242/31, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 1. Oktober 1931 wurde über den Beschwerdeführer als verantwortlichen Geschäftsführer der „Bera“, Reklamegesellschaft m. b. H. in Wien wegen Übertretung des § 7 des Verwaltungsstrafgesetzes und des § 1 des Prämiengesetzes vom 20. Juni 1929, B.G.BI. Nr. 227, eine Strafe von 20 S, eventuell von 12 Stunden Arrest verhängt, weil er eine Reihe von Gewerbetreibenden vorsätzlich veranlaßt hatte, an ihre Kunden kostenlos sogenannte „Photoschecks“ auszugeben.

Der Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben. Die belangte Behörde erblickt den Tatbestand der Übertretung in der zugegebenen Tatsache, daß der Beschwerdeführer in Form von Auslageplakaten durch verschiedene Wiener Gewerbetreibende die Abgabe der Propaganda-Photoschecks der „Bera“, Reklamegesellschaft m. b. H. ohne jeden Kaufzwang ankündigen ließ. Der Zusatz „ohne jeden Kaufzwang“ bejahe nur, daß solche Checks an jedermann, also sowohl an Käufer als auch an Nichtkäufer abgegeben werden; hinsichtlich der Käufer stelle sich die Ankündigung als Verheißung einer unentgeltlichen Zugabe zur gekauften Ware dar, was nach dem genannten Gesetze nicht zulässig sei. Die vorsätzliche Veranlassung der Gewerbetreibenden zur Ankündigung der unentgeltlichen Zugabe an die Käufer sei Anstiftung zur Übertretung nach § 1 des Prämiengesetzes.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Rechtsanschauung der belangten Behörde im Gesetze nicht begründet. Das Gesetz vom 20. Juni 1929, B.G.BI. Nr. 227, betreffend das Verbot der Ankündigung von Zugaben (Prämien) zu Waren oder Leistungen verbietet im § 1, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder Leistung die unentgeltliche Gewährung einer besonderen Zuwendung in öffentlichen Bekanntmachungen anzubieten oder anzukündigen. Im gegebenen Falle kündigen die von der „Bera“, Reklamegesellschaft m. b. H. den Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten Auslageplakate nicht die unentgeltliche Abgabe dieser Photoschecks als Zugabe zu den in den betreffenden Geschäften zum Verkaufe gelangenden Waren an, sondern die Abgabe dieser Photoschecks ohne Kaufzwang. Wenn die belangte Behörde in der gegenständlichen Ankündigung gegen-

über den Personen, die Waren kaufen, eine durch das Prämiengesetz verbotene Verheißung einer unentgeltlichen Zugabe erblickt, kann dieser Auffassung nicht beigepröflichtet werden, weil nach dem Wortlaute der Ankündigung die Abgabe von Photoschecks nicht nur beim Ankaufe von Waren, sondern an jeden das Geschäft Betretenden über Verlangen erfolgt. Erst das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1931, B.G.BI. Nr. 371, sieht das Verbot von Ankündigungen unentgeltlicher Gewährung solcher Zuwendungen überhaupt vor und erst die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 4. Jänner 1932, B.G.BI. Nr. 11, hat seit 8. Jänner 1932 verboten, im geschäftlichen Verkehr speziell photographische Erzeugnisse oder Leistungen unentgeltlich zu zuwenden oder die unentgeltliche Gewährung solcher Zuwendungen in öffentlichen Bekanntmachungen anzukündigen. Bis dahin war diese Ankündigung nicht als strafbarer Tatbestand erfasst, daher auch eine Anstiftung hierzu nicht strafbar.

Literatur.

Das Verwaltungsstrafgesetz (Manz-Ausgabe).

W. D. 433/33.

Wien, am 25. Jänner 1933.

Im Verlage Manz ist als 19. Band der großen Manz'schen Ausgabe der österreichischen Gesetze das Verwaltungsstrafgesetz in der Fassung der Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932 mit einer Einleitung, Auszügen aus den Materialien, Fragebeantwortungen und Durchführungserlässen, mit der Rechtspredigung, Literatur und erläuternden Bemerkungen sowie anderen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen nach dem Stande vom 1. Oktober 1932, herausgegeben von Ministerialsekretär Dr. Wilhelm Arbeser und Sektionschef a. D. Dr. Wilhelm Loebell, erschienen. Das Buch kostet 1250 S, gebunden 1450 S.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

287. Invertriebsziehung neuer inländischer Tabakfabrikate.
288. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.
289. Abkommen über das einheitliche Wechselrecht, über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechtes und über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht.
290. Wechselgesetz.
291. Einführung des Wechselgesetzes.
292. Uebertragung des österreichischen Versicherungsfalles der aufgelösten „Fortuna“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien an die Lebensversicherungsgesellschaft Phönix in Wien.
293. Taxen für an den Universitäten stattfindende Ergänzungsprüfungen der Abgänger von Mittelschulen.
294. Ausmaß der Tapferkeitsmedaillenzulagen für das Jahr 1932.
295. Regiebeitrag für Kanzleierfordernisse an Hochschulen.
296. Einrichtung eines Beitrages der Studierenden zur Förderung des Leibesübungswezens an den Hochschulen.
297. Sicherung der ausschließlichen Verwendung zollfreier Gerste zu Fütterungszwecken.
298. I. Mastkreditverordnung.
299. II. Mastkreditverordnung.
300. Notenwechsel mit dem Deutschen Reich über Pflegetinderzuschuß (Ziehkinderschuh) und über den Geschäftsverkehr in Jugendfachen.
301. Erhebung der Kraftwagenabgabe im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein.
302. Erweiterung des Wirkungsbereiches der Berufsvormundschaften.
303. Geltendmachung der im 7. Kreditanstaltsgesetze angeführten Haftungen.
304. Freiwilliger Arbeitsdienst.

305. Regiebeitrag für Kanzleierfordernisse an der Montanistischen Hochschule in Leoben.
306. Abänderung der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank.
307. Errichtung der im § 9 des Maktkreditgesetzes vorgesehenen gemeinsamen Stelle zur Führung eines Verzeichnisses über Darlehen gegen Verpfändung von Rindvieh.
308. Abänderung der Schiedsgerichtsordnung des Oesterreichisch-italienischen Schiedsgerichtes für Alttronenverbindlichkeiten.
309. Aenderung der Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die Achenseebahn.
310. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.
311. Freiwilliger Arbeitsdienst.
312. Modus vivendi betreffend die Regelung der Handelsbeziehungen mit Rumänien.
313. Konzessionsmäßige Einlösung der Lokalbahn von Absdorf nach Stoterau.
314. Bestellung der Fideikommissvertreter in den Fideikommissstellen.
315. Ratifikation des Notenwechsels mit Frankreich über die Aufhebung der Bindung der Zölle für Holz.
316. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
317. Beitritt Norwegens zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.
318. Inverkehrsetzung der Flirt-Zigarette.
319. Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung.
320. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.
321. Uebereinkommen mit Lettland betreffend Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen.
322. Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Handels- und Schifffahrtsvertrag.
323. Gerichtsbarkeit über österreichische Bundesbürger im Kaiserreiche Aethiopien (Abyssinien).
324. III. Mineralwassersteuer-Verordnung.
325. Hinterlegung der Ratifikation der Tschechoslowakischen Republik zum Uebereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.
326. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
327. Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Reisegebührenvorschrift.
328. Beitritt Perziens zur fakultativen Bestimmung betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
329. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Perziens zum Internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Betriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
330. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.
331. Protokoll betreffend die Liquidierung des Saldos aus dem österreichisch-italienischen Clearing.
332. Inkraftsetzung des Zolles für Kaliumkarbonat der Fünften Zolltarifnovelle.
333. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Spaniens zu den Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer im Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen sowie über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.
334. 2. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrlineingesez.
335. Endgültige Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.
336. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.
337. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Italiens zum Uebereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.
338. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zum Uebereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.
339. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu den Uebereinkommen betreffend die Nacharbeit der Frauen und betreffend die gewerbliche Nacharbeit der Jugendlichen.
340. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande zum Internationalen Abkommen über Wirtschaftstatistik.
341. Konzessionsmäßige Einlösung der Lokalbahn von Wien (Großmarthalle) über Hainburg zur Landesgrenze.
342. Ausspielungsverordnung.
343. Uebereinkommen mit der Türkei über den gegenseitigen periodischen Austausch von Standesurkunden.
344. Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Verordnung.
345. Abänderungen der österreichischen Pharmakopöe (Ed. VIII).
346. Abänderung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesezes 1928.
347. Druckfehlerberichtigung.
348. Regulativ der Spiritusstelle.
349. Veräußerung von zwei Grundparzellen im botanischen Garten des Belvedere in Wien.
350. Konzessionszwang für den gewerbmäßigen Verkauf von Vieh und Fleisch in Wien.
351. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
352. Budgetprovisorium.
353. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.
354. Neufestsetzung der Grundlagen des Gütertarifs der Oesterreichischen Bundesbahnen.
355. Handelsvertrag mit Ungarn.
356. Aufhebung der Verordnungen über die öffentliche Sammelstätigkeit für Kriegsfürsorgezwecke.
357. Beitragsleistung der Arbeit (Dienst)geber zum Bundes-Bohn- und Siedlungsfonds.
358. Abänderung einer Bestimmung des Artikels I des Bundesgesezes über die Auszahlung der Bezüge der Bundesangestellten und der Pensionsparteien des Bundes.
359. Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen des Bundesgesezes über die Aufnahmeperre und über die Verleihung von Dienstposten in anderen Dienstzweigen oder Verwaltungsbereichen.
360. Preßgeseznovelle 1932.
361. Kriegserinnerungsmedaillengesez.
362. Verlängerung der Geltungsdauer des Gesezes betreffend vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Bauparwesens.
363. Galtregulierungsnovelle.
364. Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.
365. Auflösung der Kriegsdarlehenskasse, ferner Einziehung gewisser aus der Kriegsdarlehenskasse und aus der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank stammender Pfänder und Depots.
366. Verlängerung der Frist für die Einreichung der Schuldverschreibungen der sichergestellten altösterreichischen Staatsschulden.
367. Viehfonds-gesez.
368. Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung.
369. Gerichtsbarkeit über österreichische Bundesbürger in Aegypten.
370. Gerichtsbarkeit über österreichische Bundesbürger in Aethiopien (Abyssinien).
371. 2. Fernsprechordnungsnovelle.
372. Ermächtigung der niederösterreichischen Landesberufsvormundschäften zur erweiterten Vormundschaft.
373. XXXI. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesez.
374. Zwei Zusatzprotokolle zum Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien und Vereinbarung betreffend die Ausfuhr mit Italien.